

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**22.07.2014****5.10.10 Nr. 1**

Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien des Fachbereichs  
Veterinärmedizin

### Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2014

#### Fassungsinformationen

Satzung: verabschiedet vom Fachbereichsrat am 08.07.2014, tritt am 23.07.2014 in Kraft.

#### Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>FBR</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Satzung</i>	08.07.2014	23.07.2014

#### Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
§ 1 Zweck der Förderung.....	2
§ 2 Förderungsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Förderungszeitpunkt .....	3
§ 4 Unterstützung des Promotionsvorhabens .....	3
§ 5 Dauer der Förderung.....	3
§ 6 Höhe des Stipendiums, Kinderzulage .....	3
§ 7 Sach- und Reisekosten, Kinderbetreuungszuschlag .....	4
§ 8 Erwerbstätigkeit .....	4
§ 9 Anrechnung von Einkommen .....	4
§ 10 Verfahren der Anrechnung.....	5
§ 11 Zuständigkeit; Auswahlkommission .....	5
§ 12 Verfahren.....	5
§ 13 Auflagen.....	6
§ 14 Rückzahlungspflicht .....	6
§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen .....	6

Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien des Fachbereichs Veterinärmedizin	22.07.2014	5.10.10. Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------	------

## § 1 Zweck der Förderung

[1] Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt der Fachbereich Veterinärmedizin Stipendien für Promotionsvorhaben (Dr. oder Ph.D.) an besonders hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte.

[2] Die Stipendien werden durch den Fachbereich Veterinärmedizin hochschul-öffentlich ausgeschrieben; Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist an das Dekanat des Fachbereichs zu richten.

## § 2 Förderungsvoraussetzungen

[1] Zur Vorbereitung auf die Promotion (Dr. oder Ph.D.) am Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen kann ein Stipendium erhalten, wer

- das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- ein Hochschulstudium, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, abgeschlossen hat,
- durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt und
- erwarten lässt, dass ihr/sein Promotionsvorhaben einen wichtigen und hervorragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erbringen wird,
- sich verpflichtet, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ bei Ihren/seinen Arbeiten einzuhalten.

[2] Die Stipendiatin/der Stipendiat muss bei ihrer/seiner Promotion nach den am Fachbereich Veterinärmedizin geltenden Promotionsordnung von einer dazu berechtigten Betreuerin oder einem dazu berechtigten Betreuer an der Justus-Liebig-Universität betreut werden. Die Stipendiatin/der Stipendiat kann für die Promotion zu erbringende Einzelbeiträge auch an anderen in- und ausländischen Orten leisten.

[3] Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Gewährung der Stipendien ist insbesondere davon abhängig, dass dem Fachbereich Veterinärmedizin entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Der Fachbereichsrat und das Dekanat werden ermächtigt, durch Beschluss die Zahl der zu vergebenden Stipendien in Abhängigkeit von der Haushaltslage zu bestimmen. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, die Zahl der Stipendien, so ist zwischen den Bewerbern nach dem Maß ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nach der Bedeutung des Vorhabens auszuwählen. Lässt sich danach keine Entscheidung treffen, entscheidet das Los.

[4] Eine Förderung ist ausgeschlossen,

1. während eines Ausbildungsganges, sofern dieser nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion unterbrochen ist,
2. während einer das Promotionsverfahren beeinträchtigenden Berufstätigkeit,
3. wenn das Promotionsverfahren aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird.

[5] Kindererziehungszeiten, nachgewiesene Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Zeiten von Wehr- und Zivildienst sowie eines Freiwilligen Dienstes („Soziales“ bzw. „Ökologisches Jahr“ und andere vergleichbare Dienste) werden in vollem Umfang auf das Höchstalter nach Absatz 1 Nummer 1 angerechnet.

[6] Für behinderte Antragsteller/Antragstellerinnen kann die Auswahlkommission in begründeten Fällen eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze nach Abs. 1 Nummer 1 beschließen.

Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien des Fachbereichs Veterinärmedizin	22.07.2014	5.10.10. Nr. 1	S. 3
---	------------	----------------	------

### **§ 3 Förderungszeitpunkt**

[1] In der Regel soll das Stipendium unmittelbar nach Abschluss des Studiums oder eines auf das Studium folgenden Vorbereitungsdienstes beantragt werden. Der Fachbereich kann die Entscheidung höchstens ein Jahr zurückstellen, wenn der Antragstellerin Gelegenheit gegeben werden soll, zur besseren Beurteilung seines Vorhabens erste Arbeitsergebnisse vorzulegen.

[2] Ein Stipendium kann auch erhalten, wer nach Abschluss des Hochschulstudiums wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht hat, die ein hervorragendes Ergebnis seiner/ihrer Promotion nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 Nummer 4 erwarten lassen.

### **§ 4 Unterstützung des Promotionsvorhabens**

[1] Der Fachbereich Veterinärmedizin unterstützt das Promotionsvorhaben der Stipendiatinnen/Stipendiaten, indem er

1. die wissenschaftliche Betreuung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 gewährleistet,
2. ihnen seine Forschungseinrichtungen zugänglich macht,

sicherstellt, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat in einer ihrem/seinem Promotionsvorhaben förderlichen Weise an wissenschaftlichen Arbeiten im Fachbereich beteiligen kann.

[2] Die Stipendiatin/der Stipendiat kann nach näherer Bestimmung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1) in begrenztem Umfang an wissenschaftlichen Routineaufgaben im Umfang von bis zu acht Stunden in der Woche beteiligt werden, die der wissenschaftlichen Weiterbildung dienlich sind.

### **§5 Dauer der Förderung**

[1] Die Förderung dauert in der Regel zwei Jahre (Regelförderungsdauer). Sie kann in begründeten Ausnahmefällen um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden. Stipendiatinnen/Stipendiaten können eine Verlängerung der Regelförderungsdauer um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie/er zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem/seinem Kind bzw. ihren/seinen Kindern in einem Haushalt leben und mindestens ein Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

[2] Die Förderung wird in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres bewilligt. Vor Ablauf des Jahres ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist; dabei sind die nach § 4 Absatz 2 erbrachten Arbeiten angemessen zu berücksichtigen.

[3] Hat die Antragstellerin/der Antragsteller mehr als drei Jahre wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht (§ 3 Absatz 2) verkürzt sich die Förderungsdauer nach Absatz 1 um die über drei Jahre hinausgehende Zeit.

[4] Die Förderung endet außer in den Fällen des Zeitablaufs nach den Absätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung.

[5] Die Förderung wird auf Antrag ausgesetzt, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat ihre/seine Arbeit aus einem wichtigen Grund unterbricht. Diese Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern.

### **§ 6 Höhe des Stipendiums, Kinderzulage**

[1] Das Stipendium beträgt monatlich 1.200 €.

[2] Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag von 400,-EUR gezahlt,

Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien des Fachbereichs Veterinärmedizin	22.07.2014	5.10.10. Nr. 1	S. 4
---	------------	----------------	------

dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,-EUR für jedes weitere Kind. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in dem der Anspruch entsteht. Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf das Stipendium angerechnet. Kinder von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn gegenüber der Hochschule glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin/des Stipendiaten lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes). Erhält der Ehegatte bzw. Lebenspartner der Stipendiatin/des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird die Kinderzulage nur einmal gewährt. Als Kinder gelten die in § 32 Absatz 1 Einkommensteuergesetz bezeichneten Personen; die Kinderzulage wird zusammen mit dem Stipendium ausgezahlt.

[3] Das Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nummer 44 des Einkommensteuergesetzes. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, weil es kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellt. Es begründet kein Arbeitsverhältnis zur Justus-Liebig-Universität Gießen.

## **§ 7 Sach- und Reisekosten, Kinderbetreuungszuschlag**

[1] Stipendiatinnen/Stipendiaten erhalten pro Fördermonat einen Pauschalbetrag in Höhe von 150 € zur Abdeckung von Sach- und Reisekosten. Die nicht zum Verbrauch bestimmten Geräte, die im Rahmen eines Sachkostenzuschusses beschafft oder hergestellt worden sind, gehen nach Abschluss des Promotionsvorhabens in das Eigentum der Justus-Liebig-Universität über.

[2] Alternativ zur Verlängerung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer von zwei Jahren hinaus nach § 5 Abs.1 Satz 3 besteht die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Verlängerungsmonate in Mittel zur Finanzierung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten umzuwandeln ("Geld-statt-Zeit"). Hierfür stehen pro Monat maximal die jeweiligen Stipendiengrundbeträge nach § 6 Abs. 1 zur Verfügung, nicht die Sachkostenzuschüsse und Kinderzulagen. Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind unaufgefordert nach Ablauf eines Stipendienjahres durch Beleg nachzuweisen. Sind die tatsächlich anfallenden Kosten niedriger, so ist der Differenzbetrag zurückzuerstatten.

## **§ 8 Erwerbstätigkeit**

Eine Erwerbstätigkeit, die die Arbeitskraft der/des Stipendiatin/en mehr als 16 Stunden in einem Monat in Anspruch nimmt, ist als eine das Promotionsvorhaben beeinträchtigende Berufstätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 2 dieser Satzung anzusehen. Dies gilt nicht für Berufstätigkeiten, die dem Promotionsvorhaben förderlich sind, wie zum Beispiel Lehraufträge oder die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluss von nicht mehr als 42 Stunden pro Monat.

## **§ 9 Anrechnung von Einkommen**

[1] Einkünfte aus einer nach § 8 zulässigen Erwerbstätigkeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

[2] Andere Einkünfte der Stipendiatin/des Stipendiaten im Sinne des Einkommensteuerrechts (hierzu zählen auch Einnahmen aus Kapitalvermögen) werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen 15.350 € übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 1.050 € pro Jahr für jedes Kind, für das die Stipendiatin/der Stipendiat einen Familienzuschlag nach § 6 Absatz 2 erhält. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor der Bewilligung. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer und Kirchensteuer.

[3] Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um

Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien des Fachbereichs Veterinärmedizin	22.07.2014	5.10.10. Nr. 1	S. 5
---	------------	----------------	------

mehr als 50 € führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, an dem die Veränderung wirksam wird; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderung wirksam geworden ist.

## **§ 10 Verfahren der Anrechnung**

[1] Bewerberinnen/Bewerber sowie Stipendiatinnen/Stipendiaten sind verpflichtet, die zur Berechnung des Stipendiums nach §§ 8 und 9 maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen und ihre Veränderung anzuzeigen. Sie weisen die Einkommensverhältnisse durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, durch Steuerbescheid oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur in unverhältnismäßig großem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. In diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

[2] Von der Anrechnung von Einkommen ist im Zweifelsfall abzusehen, wenn und soweit sie insoweit eine unbillige Härte bedeuten würde insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

[3] Der sich aus der Berechnung nach § 9 ergebende Betrag ist auf volle Summen aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 50 €, so wird das Stipendium nicht gewährt.

## **§ 11 Zuständigkeit; Auswahlkommission**

[1] Die Anträge auf ein Stipendium sind an den Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Ausschreibung von Stipendien an bestimmten Instituten und Kliniken.

[2] Das Dekanat vergibt die Stipendien und Beihilfe nach Maßgabe der für Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel. Es gilt das Prinzip der Bestenauswahl.

[3] Über die Rückzahlung von Förderungsleistungen nach § 14 dieser Satzung entscheidet das Dekanat im Benehmen mit der Professorin/dem Professor wo das Stipendium verortet wurde nach Anhörung der Stipendiatin oder des Stipendiaten.

## **§ 12 Verfahren**

[1] Wer ein Stipendium beantragt, hat dazu außer den nach dieser Satzung erforderlichen Angaben die Stellungnahme von zwei Gutachtern außerhalb der beantragenden Einrichtung und eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1) beizufügen. Die Stellungnahme muss die wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Zielsetzung und die Bedeutung des Vorhabens beurteilen und Angaben über die Betreuung der Stipendiatin/des Stipendiaten und den Zeitverlauf des Promotionsvorhabens enthalten. In der Erklärung muss die Betreuerin oder der Betreuer versichern, dass für das Promotionsvorhaben gegebenenfalls Personal- und Sachmittel in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen; hierdurch werden Rechtsansprüche der Stipendiatin/des Stipendiaten nicht begründet.

[2] Der Antrag ist zur Vorprüfung dem Dekanat vorzulegen. Dieses ersucht zur Feststellung der Förderungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 dieser Satzung zwei Gutachten einer Professorin oder eines Professoren einzuholen, wenn die übrigen Erfüllungsvoraussetzungen gegeben sind. Die Gutachterin oder der Gutachter darf nicht die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1) sein.

[3] Die Entscheidung über die Weiterbewilligung und die Verlängerung nach § 5 Absatz 1 und 2 der Satzung erfolgt aufgrund eines Berichts der Stipendiatin/des Stipendiaten über den wissenschaftlichen Fortgang der Arbeit und der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers

Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien des Fachbereichs Veterinärmedizin	22.07.2014	5.10.10. Nr. 1	S. 6
---	------------	----------------	------

des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1). Im Falle der Verlängerung ist darzulegen, ob die Arbeit während der Dauer des Stipendiums fertig gestellt werden kann.

[4] Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13 Auflagen**

Die Bewilligung des Stipendiums ist mit der Auflage zu verbinden, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (§ 5 Absatz 1 und 2) über den wissenschaftlichen Fortgang der Arbeit zu berichten, über die Verwendung von Sach- und Reisekosten sowie den Kinderbetreuungszuschlag Rechnung zu legen und nach näherer Bestimmung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens (§ 2 Absatz 2 Satz 1) an Seminaren teilzunehmen und sich in begrenztem Umfang an wissenschaftlichen Routineaufgaben zu beteiligen, die der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienlich sind.

### **§ 14 Rückzahlungspflicht**

Haben die Voraussetzung für die Leistung der Förderung nicht an allen Tagen des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden sind, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zurückzufordern, als

1. die Stipendiatin/der Stipendiat wusste oder hätte wissen müssen, dass die Voraussetzungen für die Leistung nicht erfüllt waren,
2. Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Vorhabens bemüht.

### **§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

[1] Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft.

[2] Stipendiatinnen/Stipendiaten, die nach dem bisherigen „Hessischen Gesetz zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern“ vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), gefördert worden sind, erhalten weiterhin Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu ergangenen „Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern“ vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 406).

Gießen 28. Februar 2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Kramer

Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin